

§ 39 BRÜG

Bundesrückerstattungsgesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Bescheid soll enthalten

1. die Bezeichnung der erlassenden Behörde,
2. die Personalangaben des Berechtigten,
3. die Personalangaben des Verfolgten, soweit dieser mit dem Berechtigten nicht personengleich ist,
4. die Bezeichnung der dem Bescheid zugrunde liegenden Entscheidungen oder gütlichen Einigungen,
5. die Angabe der Höhe der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche unter Berücksichtigung des § 23,
6. die Angabe der Höhe des insgesamt geschuldeten Geldbetrags,
7. die Aufteilung des Geldbetrags gemäß § 32,
8. die Anrechnung von Vorleistungen oder Darlehen (§ 36),
9. die Angabe der Leistungsempfänger im Falle des § 37,
10. den Hinweis auf die im Rahmen des § 34 zu zahlenden Zinsen,
11. die Gründe für die Aufteilung des Geldbetrags,
12. die Belehrung über den Rechtsbehelf,
13. das Datum und die Unterschrift.

(2) Im Falle des § 38 Abs. 1 Satz 2 soll der Bescheid ferner enthalten die Gründe für die Abänderung oder Ergänzung gemäß § 14 Abs. 1.

Zitiervorschlag: § 39 BRÜG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BR%C3%BCG/39>